

Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) i.V.m. § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

II. Aufnahme

§ 2 Antrag zur Aufnahme

§ 3 Aufnahme

§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

III. Besuchsregelungen

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Schließzeiten und Ferienregelung

§ 7 Besuchsregelung

IV. Ausschluss und Beendigung

§ 8 Haftungsausschluss

§ 9 Ausschluss eines Kindes vom
Kindertagesstättenbesuch

§ 10 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

V. Gebühren

§ 11 Benutzungsgebühren

§ 12 Einkommensermittlung im Rahmen der
wirtschaftlichen Jugendhilfe

§ 13 Gebührenschuldner

§ 14 Gebührenermäßigung

§ 15 Gebührenpflicht und -fälligkeit

§ 16 Zentrale Ferienbetreuung

§ 17 Verpflegungsgeldpauschale

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Syke unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen nach § 4 NKomVG.
- (2) Die Stadt betreibt die Einrichtungen entweder in eigener Trägerschaft oder durch die Trägerschaft Dritter (Lebenshilfe Syke gGmbH, Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya und Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Diepholz e.V.). Das privatrechtliche Betreuungsverhältnis orientiert sich an den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Weiter fördert die Stadt Syke durch finanzielle Zuwendungen Kindertagesstätten, die von Vereinen getragen werden, soweit sich der Bedarf aufgrund der örtlichen Nachfrage darstellt.

- (4) Neben der Betreuung von Kindern in den vorgenannten Einrichtungen unterstützt die Stadt Syke den Ausbau eines bedarfsdeckenden Tagesbetreuungsangebotes durch Tagesmütter und Tagesväter.
- (5) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

II. Aufnahme

§ 2 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten. Der Antrag für das nächste Kindergartenjahr kann bei einer Kindertagesstätte oder beim Familienservicebüro der Stadt Syke in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.01. abgegeben werden. Die Aufnahme erfolgt dann grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres.
- (2) Anträge auf Aufnahme zu anderen Terminen können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zu einem späteren durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen. Dabei ist auch auf besondere Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes hinzuweisen sowie die benötigte Betreuungszeit für das Kind einzutragen. Der zur Aufnahme notwendige Impfberatungsnachweis ist mit einzureichen. Dafür empfiehlt es sich, das Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) vorzulegen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Die Sorgeberechtigten werden mit Bescheid über die Aufnahme in der Kindertagesstätte informiert.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der in der Anmeldung dokumentierten Angaben und den in § 4 aufgeführten Grundsätzen für die Aufnahme.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nur, wenn die Betreuungsform (von Krippe in Kindergarten bzw. von Kindergarten in Hort) oder die Kindertagesstätte gewechselt werden soll.

§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Die Anmeldung wird hinsichtlich der gewünschten Kindertagesstätten in der angegebenen Reihenfolge gewertet. Sollte die Anmeldung keine Angabe über eine gewünschte Einrichtung oder keine Alternativkindertagesstätte beinhalten, kommen für die Aufnahme alle Kindertagesstätten in Frage.

- (2) Die aufnehmende Kindertagesstätte sollte grundsätzlich im Einzugsbereich der Grundschule liegen, der das Kind bei Schulpflicht zuzuordnen wäre.
- (3) Grundsätzlich werden nur Kinder in die Kindertagesstätten aufgenommen, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Stadt Syke gemeldet sind. In Ausnahmefällen können freie Betreuungsplätze an gemeindefremde Kinder vergeben werden. Diese Aufnahme erfolgt entgegen § 3 Abs. 3 befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres, für das das Kind aufgenommen wurde. Die Erfüllung des Rechtsanspruches für Syker Kinder geht dem Wunsch gemeindefremder Kinder auf Aufnahme in eine Syker Einrichtung vor.
- (4) Betreuungsplätze in den Ganztagsgruppen können nur bei Bedarf belegt werden. Ein Bedarf besteht
 - a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch –Viertes Buch- (SGB IV) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.
Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmeterrn des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.
 - b) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder der Kindertagesstätte vorgegeben sind.
- (5) Die Aufnahme in den Hortgruppen der Kindertagesstätten erfolgt nach den erlassenen Vergaberichtlinien für Hortplätze.

III. Besuchsregelungen

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Gruppen in den Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Syke werden grundsätzlich als Halbtagsgruppen vormittags oder nachmittags und vormittags mit verlängerter Betreuungszeit sowie im Bedarfsfall als Ganztagsgruppen geführt.
- (2) Die Halbtagsgruppen werden von montags bis freitags grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.30 bis 17.30 Uhr betreut. Die Vormittagsgruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden von 08.00 bis 13.00 Uhr bzw. bis 14.00 Uhr und die Ganztagsgruppen von 08.00 bis 15.00 bzw. 16.00 Uhr betreut. Neben der regelmäßigen Betreuung an 5 Tagen mit den gleichen Betreuungsstunden, haben die Eltern die Möglichkeit bis zum 31.01. eines Jahres für das folgende Kindergartenjahr eine Betreuung mit zwei unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Woche (2 Tage lang und 3 Tage kurz bzw. 3 Tage lang und 2 Tage kurz) zu beantragen. Diese Betreuungszeiten sind für ein Kindergartenjahr bindend. Die Betreuung in den Hortgruppen findet nachmittags von 12.30 bis 16.30 Uhr

und im pädagogischen Mittagstisch von 12.30 bis 14.00 Uhr statt. Ein Platz-Sharing im Krippenbereich ist möglich, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf.

- (3) Für die Kinder, die in einer Krippen- oder Hortgruppe, im pädagogischen Mittagstisch sowie vormittags in einer Kindergartengruppe mit einer Betreuungszeit über 13.00 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes und somit verpflichtend. Für Kindergartenkinder in einer Vormittagsgruppe mit einer Betreuungszeit von 12.00 Uhr bis längstens 13.00 Uhr ist das Angebot der Mittagsverpflegung freiwillig.
- (4) Bei entsprechendem Bedarf können in den Kindertagesstätten zusätzliche Öffnungszeiten (in der Regel Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr) eingerichtet werden. Die Entscheidung über die Einrichtung zusätzlicher Öffnungszeiten trifft die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Eine Anmeldung für die Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten hat in der Regel zum Beginn eines Monats zu erfolgen. Eine Kündigung dieser Betreuungszeit ist nur zum Ende eines Quartals möglich.
- (5) Bei ausreichender Nachfrage werden in einigen Kindertagesstätten, geregelt in der Konzeption der Einrichtung, Spielgruppen nachmittags an mehreren Tagen in der Woche für je 3 Stunden für Kinder vom vollendetem ersten bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres angeboten.

§ 6

Schließzeiten und Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind an 18 Werktagen in den niedersächsischen Sommerferien sowie an 5 Werktagen in den Weihnachtsferien geschlossen. Während der Sommerschließzeit findet für Kindergarten- und Hortkinder eine zentrale kostenpflichtige Ferienbetreuung statt, zu der die Kinder bei Bedarf tageweise verpflichtend angemeldet werden können. Für diese Betreuung ist eine Mindestzeit von täglich 4 Stunden anzumelden. Aus pädagogischen Gründen können Krippenkinder an dieser Betreuung nicht teilnehmen.
- (2) Darüber hinaus können die Kindertagesstätten z.B. an Brücken- und Fortbildungstagen im Kindergartenjahr geschlossen werden. Diese Schließzeiten sollen grundsätzlich nicht mehr als 5 Werktage im Kindergartenjahr betragen.
- (3) Über die genauen Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres informiert.

§ 7

Besuchsregelung

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Eine Änderung der Zeiten im laufenden Kindergartenjahr ist nur bei nachgewiesenen wesentlichen Änderungen im familiären Bereich (z.B. Arbeitslosigkeit) auf Antrag möglich. Über diesen Antrag entscheidet die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Ausgenommen hiervon sind die angebotenen zusätzlichen Öffnungszeiten.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von einer Kindertagesstätte zu sorgen. Die Kindertagesstätte übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder den Kindertagesstätten anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der

Sorgeberechtigten für die Kinder.

- (3) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte anzuzeigen.

IV. Ausschluss und Beendigung

§ 8 Haftungsausschluss

Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Die Entrichtung der Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgeldpauschale bleibt hiervon unberührt. Bei einem längeren Ausfall entscheidet die Bürgermeisterin über eine mögliche Erstattung der Benutzungsgebühren und der Verpflegungsgeldpauschale.

§ 9 Ausschluss eines Kindes vom Kindertagesstättenbesuch

- (1) Ein Kind kann in der Regel vom weiteren Besuch bzw. vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
 2. es länger als vier Wochen unentschuldig fehlt;
 3. die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Betreuungsplatz erhalten haben;
 4. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertagesstätte missachten.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Bürgermeisterin auf Vorschlag der Kindertagesstättenleitung. Vorher sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.
- (3) Bei Rückständen in Höhe von zwei Monatsraten (bei vorausgegangener Mahnung) im Bereich der Benutzungsgebühren wird die Betreuungszeit des betreffenden Kindes auf 12.00 Uhr reduziert. Im Falle von zweimonatigen Rückständen im Bereich der

Verpflegungsgeldpauschale wird das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen sowie die Betreuungszeit ebenfalls auf 12.00 Uhr reduziert.

- (4) Im Hortbereich und im Bereich des pädagogischen Mittagstisches führen zweimonatige Rückstände (bei vorausgegangener Mahnung) bei den Benutzungsgebühren bzw. bei der Verpflegungsgeldpauschale automatisch zum Ausschluss aus der Einrichtung. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und wenn ein entsprechender Platz zur Verfügung steht, möglich.
- (5) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertagesstätte bringen. Dies gilt auch, wenn das Kind ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es die Gesundheit anderer gefährdet.

§ 10

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli. Das Betreuungsverhältnis im Hort endet in der Regel mit Beendigung der Grundschulzeit (4. Klasse).
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres ist grundsätzlich zum Ende eines Monats zulässig. Sie ist spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich von den Sorgeberechtigten einzureichen.
- (3) Eine Abmeldung während bzw. für die letzten zwei Monate eines Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Abmeldung des Wohnsitzes).
- (4) Für Abmeldungen nach den Abs. 2 und 3 erfolgt zur beiderseitigen Bestätigung eine schriftliche Mitteilung.

V. Gebühren

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Syke erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten eine monatliche Gebühr. Für den Besuch der Kindertagesstätten der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Durch die Benutzungsgebühren sind nicht die Kosten für besondere Angebote der Kindertagesstätte (z.B. Ausfahrten oder außergewöhnliche Koch- oder Bastelangebote) abgedeckt. Gegebenenfalls werden hierfür durch die Einrichtung Gelder von den Sorgeberechtigten erhoben.
- (3) Beförderungskosten zum Sport oder Schwimmen sind durch die Benutzungsgebühr abgedeckt.

- (4) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten (einschl. zusätzlicher Öffnungszeiten) erhoben und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 52 Wochen : 12 Monate

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017
Stundensatz Krippe	1,98 €	2,17 €
Stundensatz Kindergarten/Spielgruppe	1,49 €	1,68 €
Stundensatz Hort/pädagogischer Mittagstisch	1,45 €	1,75 €

- (5) Die Höhe der Gebühr für die zentrale Ferienbetreuung wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten erhoben und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x gesamte Betreuungsstunden in der Ferienbetreuung

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018
Stundensatz zentrale Ferienbetreuung	1,25 €	1,45 €	1,75 €

- (6) Die Gebühren werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen (§ 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch –Achstes Buch- (SGB VIII)). Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII) entsprechend.
Die Anträge sind inkl. aller Unterlagen über die Einkünfte und Ausgaben der Familie im Rathaus (Familienservicebüro) abzugeben.
- (7) Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 12

Einkommensermittlung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

- (1) Das anrechenbare Einkommen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 11 Abs. 6) ergibt sich gemäß § 82 SGB XII.
- (2) Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller Einkünfte der Sorgeberechtigten.
- (3) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres bzw. des letzten Jahreseinkommens. Sofern Einkünfte weniger als 12 Monate erzielt wurden, ergibt sich das einzusetzende Monatseinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate. Ist dies nicht möglich, wird das aktuelle Monatseinkommen zugrunde gelegt.
- (4) Verändern sich Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr, hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt Syke unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn sich die familiären Verhältnisse verändern.
- (5) Die allgemeine Einkommensgrenze berechnet sich gemäß § 85 SGB XII.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen aus einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort/pädagogischer Mittagstisch) mit einer Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden in der Woche, wird die Gebühr für die jüngeren Kinder ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt 50 % für das zweite Kind, 75 % für das dritte Kind und 100 % für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind.
- (2) Für Kinder, die gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr haben, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, wird bis zu einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden keine Benutzungsgebühr erhoben. Dieses gilt auch für Kinder, die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
- (3) Bei Kindern, die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG schulpflichtig werden, wird der Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch durch nachträgliche Erstattung gewährleistet.

§ 15 Gebührenpflicht und -fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres erhoben. Schließzeiten lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme am oder nach dem 15., wird für diesen Monat die halbe Monatsgebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt oder nicht an allen Betreuungstagen die angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen, kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Schließzeittage bleiben hiervon unberücksichtigt.
- (4) Erfolgt die Betreuung eines Kindes, das einen Anspruch gem. § 21 Abs. 1 KiTaG hat, über das Kindergartenjahresende (31.7.) hinaus, werden diese Zeiten analog der Ferienregelung berechnet. Die tägliche Betreuung des Kindes ist in diesem Fall identisch mit den angemeldeten und bestätigten Zeiten des abgelaufenen Kindergartenjahres.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres bzw. mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der Einrichtung schriftlich abgemeldet worden ist. Bei

einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht grundsätzlich jedoch erst am Ende des Kindergartenjahres.

- (6) Die Gebührensschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr wird monatlich in der jeweils festgesetzten Höhe erhoben.
- (7) Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.
- (8) Gebühren für besondere Zeiten (z.B. Schließzeiten) werden ebenfalls per Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit dieser Zahlung wird im Bescheid gesondert mitgeteilt.

§ 16 Zentrale Ferienbetreuung

Für die Teilnahme an der zentralen Ferienbetreuung wird eine tägliche Gebühr erhoben. Die Gebühr errechnet sich gem. § 11 Abs. 5 dieser Satzung nach den angemeldeten und bestätigten Zeiten.

§ 17 Verpflegungsgeldpauschale

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Verpflegungsgeldpauschale erhoben. Für Krippenkinder wird in der Eingewöhnungsphase (2 Wochen) keine Verpflegungsgeldpauschale erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsgeldpauschale entsteht mit der Anmeldung zur Mittagsverpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.
- (3) Die Verpflegungsgeldpauschale wird, ungeachtet der Anwesenheit des Kindes und evtl. Schließzeiten der Kindertagesstätte, als monatliche Pauschale erhoben. Diese wird, auf Grund der Schließzeiten in den Sommer- und Weihnachtsferien, für 11 Monate festgesetzt. Liegt das Aufnahmedatum bzw. Anmeldedatum zur Mittagsverpflegung nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat nur die hälftige Pauschale zu entrichten.
- (4) Die Verpflegungsgeldpauschale in den städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt. Die Pauschale ist bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- (5) Kinder können von der Mittagsverpflegung mit einer Frist von grundsätzlich 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden.
- (6) Von den Nutzern der zentralen Ferienbetreuung ist bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung für die angemeldete und bestätigte Anzahl der Mittagessen die in Abs. 7 genannte Pauschale zu entrichten.
- (7) Die Verpflegungsgeldpauschale ist für jedes an der Mittagsverpflegung teilnehmende Kind in voller Höhe zu zahlen. Eine Geschwisterermäßigung seitens der Stadt Syke erfolgt nicht. Auch für Kinder, die gemäß § 14 Abs. 2 und 3 dieser Satzung einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch haben, ist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KiTaG die Verpflegungsgeldpauschale zu zahlen.

Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen liegen bei:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale		
	Hort	Kindergarten	Krippe
5	50,40 €	49,50 €	49,50 €
4	40,32 €	39,60 €	39,60 €
3	30,24 €	29,70 €	29,70 €
2	20,16 €	19,80 €	19,80 €
1	10,08 €	9,90 €	9,90 €

Bei der Ferienbetreuung ist für jedes Mittagessen eine tägliche Pauschale von 2,80 € zu zahlen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Zeitgleich treten die Satzung für die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Stadt Syke (Kindertagesstättensatzung) vom 09.03.2012 sowie die Vergaberichtlinien für die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Syke zu § 4 Abs. 3 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Syke vom 05.12.2008 außer Kraft.

Syke, den 26.02.2016

gez. Suse Laue
Suse Laue
Bürgermeisterin